

Satzung

Inhalt

§1 Name und Sitz des Vereins

§2 Zweck und Ziel des Vereins

§3 Mitgliedschaft

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

§5 Beiträge und Gebühren

§6 Vorstand

§7 Ordentliche Mitgliederversammlung

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§9 Aufgaben der Kassen / Vereinsprüfer

§10 Schiedsausschuss

§11 Vereinsvermögen

§12 Vereinsauflösung

§13 Erlangen der Eintragung in das Vereinsregister

§14 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen

- a) „Cologne Feline Club“ (Abkürzung des Vereinsnamen CFC)

Sitz des Vereins ist Kerpen Rhein-Erftkreis

- b) Der Verein Cologne Feline Club soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz, e.V.“
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Der Gerichtsstand ist Kerpen Rhein-Erftkreis

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist Zucht und Reinerhaltung der einzelnen Katzenrassen.

Der Verein Cologne Feline Club soll Züchter, Halter und Liebhaber aller Katzenrassen vereinigen und Ihre Interessen vertreten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Zusammenarbeit in jedem vertretbaren Katzenverein, Tierschutzverein und Katzenhaltern auf sachlicher Grundlage im In- und Ausland.
- b) Beratung und Beantwortung aller Fragen über Zucht, Vererbung, Pflege, Ernährung und Umgang mit Katzen sowie Krankheiten bei einzelnen Rassen und Ausbildung von Katzenrichtern.
- c) Zucht von Katzen/Kater mit Führung eines Zuchtbuches und Erstellung von einem Stammbaum.

- d) Durchführung von Veranstaltungen und Katzenshows auf nationaler und internationaler Ebene.
- e) Vermittlung erstklassiger Zuchtkater und Katzen.
- f) Kontakt Herstellung zu Tierheimen
- g) Der Verein kann sich ggf. einer Dachorganisation anschließen
- h) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahr werden. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen die Gewerbsmäßigen Handel mit Katzen betreibt und/oder Tiere zu Versuchszwecken weitergeben.

Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben, sind jedoch erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt und mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.

Zur Aufnahme als Mitglied in den Verein Cologne Feline Club ist ein schriftlicher Antrag auf dem dafür zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung ablehnen ohne verpflichtet zu sein, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Sofern der Vorstand die Aufnahme eines Antragstellers in den Verein ablehnt steht dem Antragsteller das Recht auf Widerspruch zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Eingang des Ablehnungsbescheides an den Vorstand zu richten. Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung des Antragstellers. Alle Fragen sind gewissenhaft, der Wahrheit entsprechend zu beantworten; der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben.

Minderjährige benötigen zusätzlich die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Durch die Antragstellung werden Satzung und Richtlinien des Vereines sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anerkannt.

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

- a) Vollmitglied (stimmberechtigt)
- b) Familienmitglied (stimmberechtigt)
- c) Jugendmitglied (unter 18 Jahren) bis 16 Jahren beitragsfrei
(diskussionsfähig jedoch nicht stimmberechtigt/ab 16 Jahren stimmberechtigt)
- d) Freundschaftsmitglied (diskussionsfähig jedoch nicht stimmberechtigt)
- e) Ehrenmitglied (stimmberechtigt jedoch nicht wählbar und Mitgliedsbeitrag frei)

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes oder anderer Mitglieder Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und üben alle Rechte eines Vollmitgliedes aus. Ehrenmitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie § 3 Absatz 1 "Vollmitglieder“ erfüllen.

- f) Fördermitglied (diskussionsfähig jedoch nicht stimmberechtigt)

Fördermitglied ist ein Mitglied, das den Verein mit Spenden unterstützt.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Das Mitglied erhält des Weiteren eine Ausführung der Satzung und der Zucht- und Haltungsrichtlinien.

Der Austritt ist frühestens im Nachfolgejahr des Eintritts möglich und schriftlich (per eingeschriebenem Brief mit Rückschein) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung muss bis spätestens zum **30.09.** eines Jahres der Geschäftsstelle vorliegen und wird dann zum **31.12.** des Jahres gültig in dem die Kündigung ausgesprochen wurde.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, nach Erhalt der Aufnahmegebühr und des Beitrages. Sie ist nicht übertragbar und darf keiner anderen Person zur Ausübung überlassen werden, ausgenommen einer Stimmrechtsübertragung gemäß § 3a.

Weitere Mitgliedschaften in anderen in- und ausländischen Vereinen sind gestattet, sofern deren Zielsetzung der Satzung und den Richtlinien des Vereines Cologne Feline Club nicht zuwiderlaufen. Es dürfen jedoch nur in einem Verein (Hauptverein) Dokumente bezogen werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt (Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens zum **30.09.** eines Jahres der Geschäftsstelle vorliegen und wird dann zum **31.12.** des Jahres gültig.)
3. Ausschluss

Ein Mitglied kann wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird erfolgen bei:

- a) Fälschung oder betrügerische Abgaben von Stammbüchern
- b) Bei Verkauf von kranken Tieren an einen Käufer, wenn der Verkäufer von der Krankheit Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.
- c) Bei Ausstellung kranker Tiere, sofern der Aussteller von der Krankheit Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.
- d) Bei Abgabe fremder Tiere, die nicht der eigenen Zucht entstammen, unter Verwendung des eigenen Zwingernamens oder sonstiger gefälschter Herkunftspapiere.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) Bei Verfehlung in der Tierhaltung
- b) Bei Verstößen gegen die Satzung, die Zuchtbestimmungen, die Ausstellungsrichtlinien oder sonstige von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Bestimmungen und Anordnungen.
- c) Bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei:
 - Störungen des Vereinsfriedens/ unkameradschaftlichem Verhalten.
 - ungebührlichem Verhalten auf Ausstellungen und anderen Veranstaltungen
 - Bei verleumderischer, unsachlicher oder beleidigender Kritik an einem Richter.
 - Bei Zuwiderhandlung gegen begründete Anordnungen weisungsbefugter Mitglieder.
 - Falls ein Mitglied trotz Aufforderung den Jahresbeitrag nicht zahlt. Bei Nichtzahlung erfolgt eine Mahnung mit 7,50 € Säumniszuschlag und der Androhung des Ausschlusses. Der Ausschluss kann vom Vorstand frühestens vier Wochen nach Versand des Schreibens beschlossen werden und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe binnen drei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zur Entscheidung durch den Schiedsausschuss ruht die

Mitgliedschaft. Versäumt das ausgeschlossene Mitglied diese Frist, so erlischt der Anspruch des Mitgliedes, gegen diesen Ausschluss gerichtlich vorzugehen. Gegen die Entscheidung des Schiedsausschusses steht dem betroffenen Mitglied kein weiteres Beschwerderecht zu.

Das ausgeschiedene Mitglied verliert mit Erlöschen der Mitgliedschaft alle Ansprüche an den Verein. Bei Kündigung des Vollmitglieds endet automatisch (mit sofortiger Wirkung) die Familienmitgliedschaft. Das Familienmitglied hat jedoch die Möglichkeit, Vollmitglied oder Freundschaftsmitglied zu werden.

§ 5 Beiträge und Gebühren

- a) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Antragstellung ab dem 1. Juli reduziert sich der Beitrag für das laufende Jahr auf die Hälfte. Der Jahresbeitrag ist stets im Voraus bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, so werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend gemacht. § 288 BGB.
„Eine Geldschuld ist während des Verzuges zu verzinsen. Der Verzugszins beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basissatz.“
- b) Gebühren für Zwingerschutz, Stammbäume und Decknachweise.
 - 1) Über die Höhe der Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand nach der jeweils wirtschaftlichen Lage des Vereins.
 - 2) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und Aufnahmegebühren, wenn sie jedoch aktive Katzenzüchter sind, müssen die übrigen Gebühren gezahlt werden.
- c) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag und/oder andere Zahlungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgendem Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

Alle Gebühren können per Bankeinzug oder Überweisung auf das Vereinskonto oder durch direkte Barzahlung an den Kassenwart erfolgen.

§ 6 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

1. 1. Vorsitzender / Geschäftsführer
2. 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
3. Kassenwart

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie Kassenwart vertreten. Zur rechtmäßigen Vertretung genügt je eine Unterschrift. Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden in geheimer oder öffentlicher Wahl von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Vorstandmitglied können nur Vollmitglieder aus dem Kreis des Vereins werden, die mindestens drei Jahre im Verein als Vollmitglied sind.

Zum erweiterten Vorstand können gewählt werden:

- a) Zuchtausschuss, der die Haltung und Aufzucht von Würfen, Reinhaltung der Rassen und die genetische Vererbung kontrolliert
- b) Rechts- und Widerspruchsausschuss, der rechtlichen Angelegenheiten innerhalb des Vereins überwacht in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzendem + zwei Mitglieder.

Die Aufgaben des Kassenwarts werden wie folgt geregelt:

- a) Die Kasse zu verwalten
- b) Alle Geschäftsvorgänge aufzuzeichnen und zu archivieren
- c) Spendenbescheinigungen auszustellen.
- d) Rechnungen zu zahlen, schreiben und zu mahnen, Mitgliedsbeiträge einzuziehen
- e) Fördermöglichkeiten zu erschließen und Zuschüsse zu beantragen

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so sollte sein Posten kommissarisch besetzt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand bis die Mitgliederversammlung dies bestätigt. Fällt der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende automatisch diesen Posten bis zur nächsten ordnungsgemäßen Vorstandswahl. Ein anderes Vorstandsmitglied wird vom Vorstand zum 2. Vorsitzenden gewählt. Ein weiteres Mitglied kann vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Der Vorstand kann Zuchtbestimmungen und Ausstellungsrichtlinien erarbeiten und verändern. Änderungen sind den Mitgliedern baldmöglichst mitzuteilen.

Die Vorstandsmitglieder sind Ehrenamtlich tätig.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre in Form einer Generalversammlung, innerhalb des Kalenderjahres statt. Eine Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen, oder es wird eine reine virtuelle Mitgliederversammlung möglich sein. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben.

Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte, dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.

Zur Vermeidung der Teilnahm unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an dritte weiterzugeben.

- b) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post und- oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Die Versammlung wird online, oder unter Anwesenheit der Mitglieder stattfinden. Bei zusammentreffen der Mitglieder, ist es Mitgliedern die nicht teilnehmen können möglich, gleichzeitig online an der Versammlung teilzunehmen. Wahlen werden bei Präsenzversammlung vor Ort abgehalten, es ist aber für Mitglieder die an der Versammlung nicht teilnehmen können per Briefwahl möglich abzustimmen. Die Wahlunterlagen werden per Mail und per Post versendet.

- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- d) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung selbst wählt bei anstehenden Wahlen zwei Stimmzähler, einen Wahlleiter und einen Schriftführer, der Protokoll führt. Das Protokoll muss die Tagesordnung, die Liste der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten. Seine Vollständigkeit und Richtigkeit werden durch die Unterschrift des Wahlleiters, des Protokollführers und eines Vorstandsmitgliedes bestätigt. Es ist allen Mitgliedern bekanntzugeben.

- e) Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sowie die Bekanntgabe der Einrichtung oder Verteilung von Ämtern durch den Vorstand sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen oder vom Vorstand den Mitgliedern kundzutun.
- f) Zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks – sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- g) Dringlichkeitsanträge sind am Tage der Mitgliederversammlung schriftlich vor Beginn der Versammlung dem Vorstand abzugeben; die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Versammlung die Verhandlung dieser Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit.
- h) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich und zweckmäßig erachtet. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Benennung der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

Eine Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes des Vereins/Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschluss über Satzungsänderungen
- e) Vorstandwahl, soweit diese ansteht
- f) Abstimmung von sonstigen Anträgen und Dringlichkeitsanträgen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Verbindung mehrerer Maßnahmen ist zulässig

§ 9 Aufgaben der Kassen / Vereinsprüfer

Die beiden Kassen/Vereinsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich, grundsätzlich aber zum Ende des Geschäftsjahres, die Kassen, Buch- und Geschäftsführung des Vereines auf Korrektheit. Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung eine schriftliche Kasse,-Vereinsbericht vorzulegen und auf eventuelle Unregelmäßigkeiten hinzuweisen. Die Prüfer dürfen nicht öfter als zweimal hintereinander gewählt bzw. im Amt sein. Sie dürfen keinen anderen Vorstandsposten bzw. erweiterten Vorstandsposten innehaben. Bei Ausfall rückt ein Ersatzprüfer automatisch auf.

§ 10 Schiedsausschuss

Dem Schiedsausschuss gehören zwei Prüfer und ein Ersatzprüfer, sowie zwei auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder auf drei Jahre an. Keines dieser Mitglieder darf gleichzeitig ein Vorstandsmitglied sein.

Der Schiedsausschuss ist zuständig bei:

- a) Einspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes,
- b) Einspruch gegen Ruhen der Mitgliedsrechte,
- c) Unruhen im Verein, wenn er von mindestens 7 Mitgliedern des Vereines zur Klärung und Schlichtung angerufen wird.
- d) Vorwürfen gegen ein Mitglied, wenn dieses eine Verhandlung vor dem Schiedsausschuss wünscht.

Der Schiedsausschuss beschließt nach Anhörung der betreffenden Parteien mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Vereinsvermögen

- a) Alle Beiträge, Einnahmen und anderen Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszieles verwendet. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- b) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Der Verein haftet nicht für selbstverschuldete Schäden der Mitglieder und Schäden die durch Mitglieder und/oder Teilnehmer an Veranstaltungen des Vereins verursacht wurden. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Soweit in der Satzung keine anderen Bestimmungen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Vereinsauflösung

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Der Antrag auf Auflösung muss von mindestens 49 % aller Mitglieder gestellt werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten, verbleibende Vereinsvermögen unter der gesetzlichen Bestimmung (insbesondere §51 BGB) durch Beschluss der Mitgliederversammlung an gemeinnützig anerkannte Einrichtungen zu übergeben.

§ 13 Erlangen der Eintragung in das Vereinsregister

Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus Änderungen redaktioneller Art vorzunehmen und der weiteren Hindernisse zu beseitigen, die einer Eintragung und Genehmigung im Wege stehen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliedschaft der Gründungsversammlung am 20.02.2016 in Kerpen Rhein-Erftkreis mit der erforderlichen Einstimmigkeit beschlossen. Änderungen und Ergänzungen wurden auf den Versammlungen 26.11.2016, 22.02.2019 und 16.11.2024 beschlossen und werden im Vereinsregister der Stadt Köln eingetragen.

Club e. V.

Aktueller Stand.17.11.2024